

fluvium, qui vulgariter dicitur Necker finden, Namen, die auf inzwischen verlorenen Blättern des Verbrüderungsbuches standen²⁴. Daß Emil Arbenz diese Überschriften „als reine Federübungen oder als Product eines Mißverständnisses betrachten und ihnen weiter keine Beachtung schenken zu dürfen“ geglaubt hat²⁵, war allerdings ein schwerer Fehler, den Piper nicht erkannt hat. Mit Arbenz hielt er nämlich diesen von ihm Supplementcodex (B) genannten Faszikel für einen Teil des Verbrüderungsbuches (A)²⁶, ohne zu bemerken, daß es sich in Wirklichkeit um die Innenblätter der beiden ersten Lagen eines ganz anderen, nämlich des jüngeren Verbrüderungsbuches handelte. Auch blieb ihm verborgen, daß der von ihm sog. Supplementcodex (B) aus dem jüngeren Verbrüderungsbuch offenbar ausgesondert wurde, weil er zu einem Zensualenverzeichnis der Zeit des Abtes Wilhelm gemacht worden ist. Man hat also mit Namen gefüllte Blätter aus dem Verbrüderungsbuch durch Überschriften als solche von Zensualen ausgegeben und so ein für die Kloster-, aber auch für die Überlieferungsgeschichte höchst interessantes Dokument geschaffen: ein Zensualenverzeichnis, das man offenbar haben wollte und brauchen konnte. Mit der Annahme von ‚Federproben‘ oder ‚Mißverständnissen‘ lassen sich die Zensualenüberschriften keineswegs erklären. Vielmehr hat ihre Geringschätzung dazu geführt, daß der Zensualenfaszikel, dessen Rekonstruktion Dieter Geuenich gelungen ist²⁷, als solcher nicht erkannt wurde. Er konnte daher nicht zur Beurteilung der Reste des sog. ‚Verbrüderungsbuches‘ herangezogen werden, weshalb wichtige Argumente und Kriterien für den Nachweis und auch für die Rekonstruktion des jüngeren Verbrüderungsbuches unbemerkt blieben. Mehr noch: das Schicksal dieser Überlieferung wurde notgedrungen falsch eingeschätzt. Was ihr in der Vadiana und dann in der Bibliotheca Schobingeri widerfuhr – dort vor allem durch Goldast –, ist neu zu bedenken. Kurz: der Vorgang der Plünderung und Verstümmelung der beiden Verbrüderungsbücher aus St. Gallen, die 24 und 60, also zusammen 84 Blätter, dazu einige

²⁴) Codex Traditionum sancti Galli (1645) S. 521: (Thurgau), S. 522 (Madach), S. 526 (*juxta fluvium ... Necker*), S. 527 (Rotweil und Dietlikon).

²⁵) A r b e n z (wie Anm. 15) S. 187. Zu der Äußerung ebd., es sei „doch ganz unmöglich, daß z. B. die auf p. 88 eingetragenen Frauennamen, mit zwei Äbtissinnen, ein Verzeichnis von St. Gallischen Zinsleuten vorstellen sollen“; und es sei „ebenso undenkbar ... , daß der Bischof Sigifrid und der Graf Sarello auf pag. 86 zu den Zinsleuten bei Augsburg, Ulm und Memmingen gehört haben“, ist zu bedenken, daß Brüllisauer die Listen mit eben diesen Namen unter dem Titel ‚Censualium hominum Rotulus‘ veröffentlicht hat, was auf Herstellung eines eigenen Faszikels hinweist; dazu Anm. 23.

²⁶) P i p e r (wie Anm. 1) S. 4 ff.

²⁷) Dieter G e u e n i c h , Die Censuales-Listen im Codex traditionum und die Register des Melchior Goldast, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).